

Tarifvertrag

vom 7. April 2020

zur Überleitung der Beschäftigten

der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
in die Entgeltordnung und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ UK-EGO)

gültig ab 1. Januar 2020

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags (TV-UK Entgelt) vom 13. Juni 2007 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 7. April 2020 fallen sowie für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2019 und noch am 1. Januar 2020 in einem Arbeitsverhältnis stehen. ²Grundlage für die Überleitung der Beschäftigten sind die arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen zum 31. Dezember 2019.
- (2) Für Beschäftigte, die ab 1. Januar 2020 in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Die Eingruppierung der Beschäftigten wird überprüft, ohne dass die Beschäftigten einen Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 stellen müssen. ²Nach Überprüfung erfolgt eine Eingruppierung nach den Regelungen der Entgeltordnung gemäß Anlage D zum TV UK-Entgelt; Bezugszeitpunkt ist das Datum der Einstellung.

- (3) Für Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 1. Januar 2020 und vor Unterzeichnung des Tarifvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser

Tarifvertrag nur, sofern die Beschäftigten bis zum 30. November 2020 einen schriftlichen Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 stellen.

- (4) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ab 1. Februar 2020 aufgrund einer Altersrente endet, gilt dieser Tarifvertrag, ohne dass ein schriftlicher Antrag im Sinne des § 4 Absatz 2 erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen des TV UK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die diverse und männliche Form.

§ 2 Grundsatz

- (1) ¹Der Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in den TV UK-Entgelt und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 wird durch diesen Tarifvertrag ersetzt. ²Damit findet eine Eingruppierung nach §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung und die §§ 1, 2 und 3 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) mit Anlagen 1 und 2 mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr statt.
- (2) Soweit Dienstvereinbarungen über in diesem Tarifvertrag geregelte Fragen abgeschlossen sind, werden umgehend Verhandlungen zwischen den Betriebsparteien aufgenommen mit dem Ziel, die jeweiligen Dienstvereinbarungen diesem Tarifvertrag anzupassen, soweit diese nicht durch diesen Tarifvertrag verdrängt werden.
- (3) Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass die Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht einer erneuten betrieblichen Mitbestimmung unterliegt, es sei denn, es handelt sich um eine veränderte Eingruppierung.
- (4) Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt führt zum Zeitpunkt der Überleitung für die Beschäftigten zu keiner Schlechterstellung in der Summe der ständigen Bezüge eines Monats.

§ 3 Überleitung in die Entgeltordnung

¹Die von § 1 Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen werden zum 1. Januar 2020 nach den folgenden Regelungen in die Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt übergeleitet. ²Haben im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung bis zur Unterzeichnung des Tarifvertrages Höhergruppierungen stattgefunden, muss zunächst rückwirkend zum 1. Januar 2020 übergeleitet werden, bevor außerhalb der Überleitung eine Höhergruppierung nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt erneut geprüft wird. ³Findet eine Stufensteigerung am 1. Januar 2020 oder im Zeitraum nach Inkrafttreten der Entgeltordnung bis zur Umsetzung der Überleitung statt, muss zunächst rückwirkend zum 1. Januar 2020 übergeleitet werden, bevor außerhalb der Überleitung die Stufensteigerung nach § 5 Absatz 3 TV UK-Entgelt stattfindet.

§ 4 Zuordnung Entgeltgruppen

- (1) ¹Die Überleitung in die Entgeltordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltord-

nung nicht statt, soweit sich in den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. ³Die Entgeltgruppen 2Y UK, 9Y UK, 9Z UK und 13Ü UK bleiben bestehen; ab 1. Januar 2020 finden keine Eingruppierungen in diese Entgeltgruppen mehr statt.

- (2) ¹Ergibt sich nach der Entgeltordnung gemäß Anlage D TV UK-Entgelt zum Zeitpunkt der Überleitung eine höhere Entgeltgruppe, ist die Beschäftigte auf Antrag darin eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 30. November 2020 gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis im Zeitraum ab 1. Januar 2020 beginnt eine Frist von sechs Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist nach Satz 2; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Mit der Möglichkeit der Antragsstellung bis zum 30. November 2020 kann sich die Spitzabrechnung der durch die Entgeltordnung verursachten Mehrkosten verzögern. Nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Berechnung der Mehrkosten wird die Spitzabrechnung unverzüglich durchgeführt sowie die jeweilige Verabschiedung der Ergebnisse eingeleitet. Ebenso erfolgt die Umsetzung unmittelbar nach Verabschiedung der Ergebnisse.

- (3) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der in der Anlage A genannten Entgeltgruppen erfolgt nach der dort vorgesehenen Zuordnung. ²Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe in der Zuordnungstabelle entspricht. ³Für Beschäftigte nach Satz 2 wird die bisherige Eingruppierung unter Berücksichtigung künftiger Tarifsteigerungen fortgeführt.

⁴Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst werden gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil B Ziffer 2 – Leitende Arbeitnehmerin im Pflege- und Funktionsdienst im Zuge der Überleitung eingruppiert. ⁵Hiervon ausgenommen sind Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst, deren Tätigkeit nicht den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entspricht. ⁶Für Beschäftigte nach Satz 5 gilt Satz 3 analog.

- (4) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der in der Anlage B genannten Entgeltgruppen erfolgt nach der dort vorgesehenen Zuordnung. ²Hiervon ausgenommen sind Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte, Schreibkräfte sowie Kinderpflegerinnen. ³Diese werden gemäß Absatz 7 und 8 übergeleitet.
- (5) Physiotherapeutinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 8 UK werden gemäß Anlage C in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet.
- (6) ¹Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit werden in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet. ²Dies gilt nicht für Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung oder in Integrationsgruppen einer Kindertagesstätte.
- (7) Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte sowie Schreibkräfte mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 3Z UK werden in die Entgeltgruppe 5 UK übergeleitet.
- (8) Kinderpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit der Entgeltgruppe 3Z UK werden in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet.
- (9) Lehrkräfte an Schulen werden im Zuge der Überleitung nach den Eingruppierungsmerkmalen gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen eingruppiert.

Protokollerklärung:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV UK bis zum 31. Dezember 2019 gilt als Eingruppierung.

§ 5 Stufenzuordnung

- (1) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Stufe und unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach § 4 Absatz 2 erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, jedoch abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Die Überleitung der Beschäftigten im Pflege- und Funktionsdienst nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage A sowie der leitenden Beschäftigten im Pflege- und Funktionsdienst erfolgt stufengleich unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- ²Wenn durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen Tabelle die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt ist, erfolgt die Zuordnung abweichend von Satz 1 in die nächsthöhere Stufe; die Stufenlaufzeit in der nächsthöheren Stufe beginnt neu.
- ³Aus der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit, sofern die neue Entgeltgruppe nach Überleitung keine Stufe 1 vorsieht.
- ⁴Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 7A UK und E 7B UK sowie E 8A UK und 8B UK in der Stufe 6 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens sechs Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 7 beziehungsweise P-UK 8 in die Stufe 7.
- ⁵Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 9A UK und 9B UK in der Stufe 5 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens fünf Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 9 beziehungsweise P-UK 9L in die Stufe 6; die Stufenlaufzeit in Stufe 6 beginnt neu.
- ⁶Hat die Beschäftigte der Entgeltgruppen 9A UK und 9B UK in der Stufe 5 bis zum 31. Dezember 2019 mindestens elf Jahre zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung in der neuen Entgeltgruppe P-UK 9 in die Stufe 7; die Stufenlaufzeit in Stufe 7 beginnt neu.
- ⁷Ergibt sich für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10A UK, 11A UK und 12A UK eine Verlängerung der Stufenlaufzeit in der neuen Tabelle zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, erfolgt die Zuordnung unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit sowie nach Maßgabe der bisher verkürzten Stufenlaufzeiten (Stufe 4 nach zwei Jahren Stufe 3, Stufe 5 nach drei Jahren Stufe 4) für die nächste Stufensteigerung.
- ⁸§ 6 Abs. 2 TV UK-Entgelt findet keine Anwendung.
- (4) Die Überleitung der Beschäftigten nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage B erfolgt stufengleich unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- (5) ¹Die Stufenzuordnung der Physiotherapeutinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen in der Entgeltgruppe 8T UK nach § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage C richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt. ²Die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen, ein Garantiebetrug wird nicht gewährt, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.
- ³War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgelt-

gruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.

⁴Bei der Überleitung aus Entgeltgruppe 8 UK Stufe 4 beträgt die Zeit bis zum Erreichen der Stufe 5 in der Entgeltgruppe 8T UK Stufe 4 mindestens zwei Jahre.

⁵Die Überleitung der Entgeltgruppe 8 UK Stufe 5 erfolgt in Entgeltgruppe 8T UK Stufe 4 unter Berücksichtigung der Garantiebeträge des § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, wobei die Zeit zum Erreichen der Stufe 5 der Entgeltgruppe 8T UK derjenigen entspricht, die zum Erreichen der Stufe 6 in der bisherigen Entgeltgruppe 8 UK noch notwendig gewesen wäre; die Zeit zum Erreichen der Entgeltgruppe 8T UK Stufe 5 beträgt jedoch maximal zwei Jahre.

⁶Die Stufenzuordnung der Entgeltgruppe 8 UK Stufe 6 richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt; die Stufenlaufzeit beginnt mit der Höhergruppierung neu.

- (6) ¹Für die Überleitung der Erzieherinnen im Sinne des § 4 Absatz 6, die bisher in Entgeltgruppe 8 UK eingruppiert waren und künftig in Entgeltgruppe 8T UK eingruppiert sind, gelten die Regelungen des Absatz 5 zur Stufenzuordnung. ²Für die Überleitung dieser Beschäftigten, die bisher unterhalb der Entgeltgruppe 8 UK eingruppiert waren und künftig in Entgeltgruppe 8T UK eingruppiert sind, erfolgt die Stufenzuordnung, indem aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Zulage, die die Entgeltdifferenz zur Entgeltgruppe 8 UK ausgleichen sollte, ein Vergleichsentgelt gebildet wird. ³Ausgehend von dem Vergleichsentgelt wird die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8T UK ermittelt. ⁴Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt wird die Zuordnung ohne die dazwischenliegende Entgeltgruppe 7 UK vorgenommen. ⁵Für die Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten gelten die Regelungen des Absatzes 5 analog.
- (7) ¹Die Überleitung der Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie der Schreibkräfte nach § 4 Absatz 7 erfolgt stufengleich; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ²Hiervon ausgenommen ist die Stufe 1, die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.
- (8) ¹Für die Stufenzuordnung der Kinderpflegerinnen in der höheren Entgeltgruppe für eine Überleitung nach § 4 Absatz 8 erfolgt stufengleich; die Stufenlaufzeit beginnt neu. ²Hiervon ausgenommen ist die Stufe 1, die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen.
- (9) ¹Die Stufenzuordnung der Lehrkräfte an Schulen gemäß § 4 Absatz 9 richtet sich nach § 6 Absatz 2 TV UK-Entgelt, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt. ²War die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 TV UK-Entgelt der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen. ³Die Stufenzuordnung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9A UK, 9B UK, 9C UK und 9D UK, die die Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppe 9 UK gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen erfüllen, erfolgt unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit. ⁴Für die Beschäftigten, für die sich nach den Eingruppierungsmerkmalen gemäß Anlage D TV UK-Entgelt, Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen keine andere Eingruppierung ergibt, erfolgt die Überleitung unter Mitnahme der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Protokollerklärungen:

1. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Stufenzuordnung auf Grundlage einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
2. ¹Ist für die Stufenzuordnung eine Mitnahme der Stufenlaufzeit vorgesehen und übersteigt vor der betragsmäßigen

ßigen Höhergruppierung die bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit die Laufzeit der neuen, niedrigeren Stufe, erfolgt die Zuordnung zur nächsthöheren Stufe. ²Die Stufenlaufzeit in der nächsthöheren Stufe beginnt neu. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit § 5 eine spezielle Regelung hierzu enthält.

§ 6 Zulagen

- (1) ¹Übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1, denen am 31. Dezember 2019 eine Zulage nach Satz 2 oder eine persönliche Zulage nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2019 zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist. ²Als Besitzstandszulagen gelten Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, Fallgruppenaufstiege sowie Vergütungsgruppenzulagen. ³Persönliche Zulagen sind Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Funktionszulage gemäß BAT Anlage 1a Teil II N I Angestellte im Schreibdienst Protokollnotiz Nr. 3.

⁴Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen finden mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages keine Anwendung mehr und werden abgelöst durch die neuen Regelungen in Anlage D TV UK-Entgelt, –Teil D Ziffer 2 – Vorarbeiterinnen.

- (2) ¹Für im Rahmen der Überleitung auf Antrag höhergruppierte Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 sowie übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 5 sowie übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 6 und § 5 Absatz 6, die eine Zulage nach Absatz 1 erhalten, entfällt diese Zulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.

²Die wegfallende Zulage nach Absatz 1 wird bis Entgeltgruppe 8 UK zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet (Vergleichsentgelt) und anschließend die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt ermittelt. ³Übersteigt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt in der letzten Stufe, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.

⁴Ab Entgeltgruppe 9 UK und für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 8T UK übergeleitet werden, wird für die Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt nur das bisherige Tabellenentgelt herangezogen, ein Vergleichsentgelt wird nicht gebildet. ⁵Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt zuzüglich Zulage nach Absatz 1 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.

- (3) ¹Für übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 3, 7 und 8 sowie § 5 Absatz 3, 7 und 8, die eine Zulage nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, wird kein Vergleichsentgelt gebildet. ²Übersteigt das bisherige Tabellenentgelt zuzüglich Zulage nach Absatz 1 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt.
- (4) Für übergeleitete Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 4 und 9 sowie § 5 Absatz 4 und 9 gilt Absatz 2 analog.
- (5) Erhalten Beschäftigte eine Stufenvorweggewährung gemäß § 5 Absatz 9 TV UK-Entgelt und erfolgt eine Höhergruppierung im Rahmen der Überleitung gilt § 5 Absatz 9 Satz 6 und 7 TV UK-Entgelt analog.

Protokollerklärungen zu § 6:

1. ¹Sofern Zulagen bisher dynamisch ausgestaltet waren, werden diese nach Überleitung ermittelten neuen Besitzstandszulagen dynamisch fortgezahlt. ²Dynamisch heißt, dass sich Zulagen bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Prozentsatz verändern. ³Sofern Zulagen bisher statisch ausgestaltet waren, werden diese nach Überleitung ermittelten neuen Besitzstandszulagen statisch fortgezahlt. ⁴Statisch heißt, dass sich Zulagen bei allgemeinen Entgelt-

tanpassungen nicht verändern.⁵Die so ermittelten neuen dynamischen und statischen Besitzstandszulagen werden mit künftigen Stufensteigerungen verrechnet.⁶Soweit die Endstufe erreicht ist, wird die neue Besitzstandszulage fortgezahlt.⁷Von der Verrechnung ausgenommen sind lineare Tabellensteigerungen.

2. Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Vergleichsentgelt auf Grundlage einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
3. Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Zulagen nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet, soweit die Bildung eines Vergleichsentgelts vorgesehen ist.

§ 7 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

¹Übergeleitete Beschäftigte gemäß §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, denen vor 31. Dezember 2019 und über den 1. Januar 2020 hinaus vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit nach § 3 TV UK-Entgelt übertragen wurde, erhalten diese persönliche Zulage für die Dauer der Übertragung weiterhin.²In den Fällen, in denen die übertragene höherwertige oder die eigene Tätigkeit gemäß Anlage D TV UK-Entgelt mit einem anderen Tabellenentgelt bewertet werden, wird die persönliche Zulage neu berechnet.

§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Juni 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Juni 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2007 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Sonderurlaub nach § 25 Absatz 1 TV UK oder Ablauf der Krankengeldbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt.³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007.⁴Diejenigen Arbeitnehmerinnen, die im Juni 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. August 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1.⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Arbeitnehmerin bereits im Juni 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.²Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin abgefunden werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2007 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen in der Gesund-

heits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2008 geboren sind.

§ 9 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 8 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Clearingstelle

¹Für die Klärung von Streitfällen im Rahmen der Überleitung wird in jedem Universitätsklinikum eine paritätisch besetzte Clearingstelle bis längstens 30. Juni 2021 gebildet. ²Die Tarifparteien besetzen die Clearingstelle mit bis zu drei Mitgliedern für jede Seite. ³Auf Beschäftigtenseite muss mindestens ein Mitglied des Personalrats vertreten sein. ⁴Kann sich die Clearingstelle in einer Frage nicht einigen, können die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich.

Anlagen

Anlage A bis C: Zuordnungstabellen

Anlage D: Zulagenübersicht

Anlagen – Zuordnungstabellen und Zulagenübersicht

Anlage A

Pflege- und Funktionsdienst

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe P-UK	
E 3A UK	P-UK 5	
E 4A UK	P-UK 6	
E 7A UK	P-UK 7	P-UK 8 FG 1 f) Herzkatheterlabor g) Endoskopie h) Krankenhaushygiene i) Dialyse l) zeitlich überwiegend geschlossene psychiatrische Stationen
		P-UK 8 FG 2 Hebammen und Entbindungspfleger im Kreißaal
E 7B UK	P-UK 7	P-UK 8 FG 1 e) Zentrale Notaufnahme f) Herzkatheterlabor g) Endoskopie h) Krankenhaushygiene i) Dialyse l) zeitlich überwiegend geschlossene psychiatrische Stationen
		P-UK 8 FG 3 Operationstechnische sowie Anästhesietechnische Assistentinnen
E 8A UK	P-UK 8	
	P-UK 9 FG 2 Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft	

E 8B UK	P-UK 8
	P-UK 9 FG 2 Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft
E 9A UK	P-UK 9

Anlage B

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe UK
E 2Z UK	E 2 UK ohne Stufe 6
E 3Z UK	E 3 UK ohne Stufe 6

Anlage C

Bisherige Entgeltgruppe UK	Neue Entgeltgruppe UK
E 8 UK Stufe 1	E 8T UK Stufe 1
E 8 UK Stufe 2	E 8T UK Stufe 2
E 8 UK Stufe 3	E 8T UK Stufe 3
E 8 UK Stufe 4	E 8T UK Stufe 4 Zeit bis zum Erreichen der Stufe 5 beträgt mindestens zwei Jahre
E 8 UK Stufe 5	E 8T UK Stufe 4 Garantiebetrag 100 Euro, Zeit zum Erreichen der Stufe 5 beträgt maximal zwei Jahre
E 8 UK Stufe 6	E 8T UK Stufe 5 Stufenlaufzeit beginnt neu

Anlage D

Zulage	Rechtsgrundlage	Ausgestaltung	Anwendung
Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits-, Fallgruppenaufstiege	§ 8 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Dynamisch	Fortführung ausschließlich als Besitzstand, soweit nicht verrechnet
Vergütungsgruppenzulagen	§ 9 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Dynamisch	
Techniker-, Meister- und Programmierzulage	§ 15 Absatz 2 TVÜ UK-Entgelt vom 13. Juni 2007	Statisch	
Besitzstand Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst	BAT Anlage 1a Teil II N I. Angestellte im Schreibdienst Protokollnotiz Nr. 3	Statisch	
Besitzstand Bewährungszulage	BAT Anlage 1a Teil II N I, Vergütungsgruppe VII, Fußnote 1	Statisch	
Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse in Höhe von 15,34 Euro	§ 2 TV UK-Entgelt Anlage D – Entgeltordnung Teil B Ziffer 1 – Arbeitnehmerin im Pflege- und Funktionsdienst, Entgeltgruppe P-UK 8 FG 1 Buchstabe I – Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 FG 1 mit entsprechender Tätigkeit auf zeitlich überwiegend geschlossenen psychiatrischen Stationen i.V.m. Anlage 3 zum TV UK-Z	Statisch	Wegfall ab 1. Januar 2020
Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse Tierpflegerinnen	Anlage 1 zum TV UK-Z Anlage 2 zum TV UK-Z i.H.v. 12,78 EUR	Dynamisch Statisch	
Vorarbeiterinnenzulage	§ 15 Absatz 3 TVÜ UK-Entgelt	Statisch	Ab 1. Januar 2020 abgelöst durch neue Vorarbeiterinnenzulage gemäß § 2 TV UK-Entgelt (Anlage D – Entgeltordnung: Teil D Ziffer 2 – Vorarbeiterinnen)